



**Satzung zum
Bebauungsplan Nr. 0229
der Gemeinde Hage,
Änderung Nr. 1**

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (RGBl. I S. 1093) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 80) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Gemeinde Hage folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0229 beschlossen:

**Gestalterische Festsetzung
§ 1**



Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Größe der Werbeanlagen darf nur zwei vom Hundert der Außenwandfläche (Gebäudefront), jedoch insgesamt nicht mehr als 2,0 m² betragen. Nicht an Außenwänden (Gebäudefront) angebrachte Werbeanlagen dürfen nur eine Größe von 1,0 m² erhalten. Für die Berechnung dieser Fläche ist die jeweilige Gebäudefront maßgebend, an der die Werbeanlage angebracht wird. Mit wechselndem Licht ausgestattete Werbeanlagen sind unzulässig. Räumliche Werbeanlagen dürfen nur eine Größe erhalten, die mit einer Kantenlänge von 0,75 m begrenzt wird.

**Textliche Festsetzungen
§ 2**

Nutzungsbeschränkungen:

Diskotheken, Betriebe im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (Spielhallen und ähnliche Unternehmen) und Betriebe des "Sex-Gewerbes" (Sexshows, Sexshops, Bordelle und bordellartige Betriebe) sind in einer Tiefe von 80 m von der Hauptstraße unzulässig (gemessen von der Straßengrundstücksgrenze der Hauptstraße)



§ 3

Grundflächenzahl:

Im Bereich der festgesetzten Mischgebiete (MI-Gebiet) wird die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf 0,6 angehoben.

§ 4

Rechtsverbindliche Pläne:

Diese Änderung wird Bestandteil des am 14.04.1986 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 0229.

§ 5

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Gemeinde Hage, den

05. März 1992

M. Dörke

- Bürgermeister -

H. Müller

- Gemeindedirektor -



- Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 7. 4. 92
Az.: 309.10 - 21102 - 52008 / 02.29
~~unter Erstellung von Auflegen/Neuabgeben~~
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Oldenburg, den 7. 4. 92

Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage

